

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.488/0001-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MMAG. DR. MICHAELA LÜTTE
PERS. E-MAIL • MICHAELA.LUETTE@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202664
IHR ZEICHEN • BMWFW-40.590/0027-I/1/2016

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Mit E-Mail: postl1@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz
1992 geändert wird
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; in Hinkunft wäre daher mit diesem vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-VI/1/75). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verwahrt sich gegen den Eingriff in seine Zuständigkeit und ersucht dringend, in Hinkunft die Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 zu beachten.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (Art. I Abs. 1 samt Überschrift (Verfassungsbestimmung)):

Ungeachtet dessen, dass mit dem gegenständlichen Entwurf die Rechtslage nach dem derzeit geltenden VerssG fortgeschrieben wird, wird auf die unterschiedlichen Positionen in der Literatur betreffend die Wortfolgen „unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG“ bzw. „als Bundesbehörden unmittelbar“ hingewiesen:

So erkennt etwa *Kneihs* in der Wortfolge „als Bundesbehörden unmittelbar“ ein Redaktionsversehen. Ohne einen klaren Hinweis sei – insbesondere im Hinblick auf den Einschub, dass die Stellung des Landeshauptmannes unberührt bleibe – nicht zu unterstellen, dass damit der Katalog des Art. 102 Abs. 2 B-VG erweitert werden sollte (vgl. *Kneihs*, Preis- und Versorgungssicherungsrecht, in Holoubek/Potacs (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht II² (2007) 1309 (1312)). Im Unterschied dazu muss mit *Puck* der Einschub „unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes“ so verstanden werden, dass auf Landesebene keine bundesbehördliche Verwaltung geschaffen werden sollte. (Nur) soweit gesetzliche Interessenvertretungen (zB Landeskammern) auf Landesebene beauftragt werden sollten, treffe es zu, das sie weiterhin dem Landeshauptmann untergeordnet seien (vgl. *Puck*, Wirtschaftslenkungsrecht, in Raschauer (Hrsg.), Wirtschaftsrecht³ (2010) Rz. 601 (Rz. 649)). Daran anknüpfend vertritt auch *Müller*, dass die Regelung die Übertragung von bundesweiten Vollzugs- und Kontrollaufgaben etwa auf die WKÖ ermögliche, diese dann aber – iSd ausdrücklich bezeichneten § 4 Abs. 3 VerssG – neben den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und den Gemeinden tätig werde. Die Stellung des Landeshauptmannes bleibe insofern unberührt, als die Interessenvertretungen und von ihnen herangezogenen Personen – soweit sie auf Landesebene beauftragt werden – unter Weisung und Verantwortung des Landeshauptmannes handeln und eine bundesbehördliche Verwaltung auf Landesebene nicht geschaffen werden dürfe (vgl. *Müller*, Versorgungssicherungs-, Energielenkungs-, Erdölbevorratungs-, Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, in Holoubek/Potacs (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht II³ (2013) 1343 (1352)).

Vor diesem Hintergrund könnte die gegenständliche Neuerlassung der Regelung zum Anlass genommen werden, diese Unklarheiten durch eine eindeutige Textierung des Gesetzeswortlauts bzw. die Aufnahme entsprechender Erläuterungen zu beseitigen.

Zu Z 5 (Art. II § 6 samt Überschrift):

Es sollte geprüft werden, die Alternativen der Kundmachung für den Bundesminister bzw. den Landeshauptmann einzuschränken bzw. das Auswahlermessen zwischen Kundmachung im Bundesgesetzblatt oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch nähere Vorgaben zu determinieren. Allenfalls könnte erwogen werden, eine Information über die erfolgte Kundmachung im BGBl. bzw. LGBl. auch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorzusehen.

Die Verordnung soll mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft treten, womit eine Rückwirkung angeordnet wird, wenn die Kundmachung erst im Laufe dieses Tages erfolgt. Das Zuwiderhandeln gegen die zu erlassenden Verordnungen ist strafbar (vgl. § 18 Abs. 1). Damit wird eine verfassungswidrige Rückwirkung von Strafnormen angeordnet (vgl. etwa VfSlg. 19.920/2014 mwN). Es sollte überprüft werden, ob nicht mit einem Inkrafttreten nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im RIS bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung das Auslagen gefunden werden kann (vgl. hinsichtlich des Bundesgesetzblattes § 11 Abs. 1 BGBIG; hinsichtlich der Verordnungen des Landeshauptmannes wären die entsprechenden landesrechtlichen Kundmachungsvorschriften zu beachten), wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Kundmachung im RIS in aller Regel noch an jenem Tag technisch realisierbar ist, an dem eine entsprechende Verordnung an das Bundeskanzleramt übermittelt wird. Sofern ein Inkrafttreten noch im Laufe des Tages der Freigabe zur Abfrage möglich sein soll, wäre eine solche Möglichkeit gesetzlich vorzusehen, wobei in diesem Fall in der Verordnung ein bestimmter Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorzusehen wäre (zB 12.00 Uhr) und zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Rückwirkung sichergestellt sein müsste, dass dieser Zeitpunkt nicht vor der tatsächlichen Freigabe zur Abfrage bzw. Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung liegt.

Es ist unklar, ob die Regelung des Abs. 1 letzter Satz über das Inkrafttreten auch für Kundmachungen nach Abs. 3 gelten soll.

Zu Z 6 (Art. II § 7 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Regelung ordnet die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, über die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung an. § 23 Abs. 3 EisbEG sieht dazu vor, dass bei Zurückziehung (hier) aller Anträge die im Bescheid vorgesehene Entschädigung als vereinbart gilt. Dies ist mit der Anordnung

im letzten Satz des § 7 Abs. 4 des Entwurfes nicht vereinbar, wonach bei Zurückziehung des Antrages der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft treten soll. Bei diesen beiden Anordnungen handelt es sich nämlich um Alternativen für den Fall der Zurückziehung des Antrags auf Entschädigung. Im ersten Fall wird eine Vereinbarung über eine Entschädigung in der im Bescheid festgesetzten Höhe gesetzlich fingiert, im zweiten Fall lebt der Entschädigungsbescheid selbst in vollem Umfang wieder auf (vgl. auch VfSlg. 4972/1965). Es sollte daher klarer zum Ausdruck gebracht werden, welche Rechtsfolge an den Fall der Zurückziehung des Antrags geknüpft ist, zumal mit beiden Varianten eine unterschiedliche Vollstreckung der Entschädigung – im Verwaltungsweg/im Zivilrechtsweg – verbunden sein dürfte (vgl. hierzu auch *Killmann*, Die Festsetzung der Enteignungsentschädigung im Verfahren im sukzessiver Kompetenz nach Bundes- und steirischen Landesrecht (1998) 160 f.).

Die sinngemäße Anwendung des EisbEG ist alleine für die gerichtliche Feststellung der Höhe der Entschädigung vorgesehen. Unklar erscheint daher, welche Regelungen etwa für den Gegenstand und Umfang der Entschädigung, das behördliche Verfahren und die Leistung der Entschädigung maßgeblich sein sollen. Es sollte daher geprüft werden, ob dazu konkretisierende Regelungen zu treffen wären (vgl. zB die entsprechenden Regelungen im EisbEG).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird entgegen der bisherigen

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

legistischen Praxis empfohlen, für das Versorgungssicherungsgesetz die vollständige Fundstelle der Stammfassung anzuführen („BGBl. Nr. 380/1992“).

Zu Z 1 (Art. I Abs. 1 samt Überschrift (Verfassungsbestimmung)):

Unbeschadet der Ausführungen unter Punkt II sollten in dieser Bestimmung folgende legistische Korrekturen vorgenommen werden:

„(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes – VerssG 1992, BGBl. Nr. 380/1992, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 836/1995, BGBl. Nr. 790/1996, BGBl. I Nr. 176/1998, BGBl. I Nr. 148/2001, BGBl. I Nr. 91/2006, BGBl. I Nr. 143/2011, BGBl. I Nr. 50/2012 und BGBl. I Nr. xx/2016, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG – nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar besorgt werden.“

Es könnte allerdings auch – vergleichbar etwa Art. I Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 – in Abs. 1 lediglich von den „in Art. II dieses Bundesgesetzes“ enthaltenen Vorschriften ohne die Angabe der jeweiligen Fassungen die Rede sein.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt sollte in vollständigen Sätzen formuliert werden (vgl. die grammatisch unvollständige Formulierung zu den Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens).

Zum Allgemeinen und Besonderen Teil der Erläuterungen:

Soweit im Allgemeinen und Besonderen Teil der Erläuterungen Rechtsvorschriften angeführt werden (zB das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, UGB), wäre auf die Einhaltung der Zitierregeln in LRL 131 ff zu achten.

Zudem sollte die angegebenen Fundstellen überprüft werden. So wird etwa darauf hingewiesen, dass das Bundesministeriengesetz 1986 zuletzt durch BGBl. I

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Nr. 49/2016 und das Wirtschaftskammergesetz zuletzt durch BGBl. I Nr. 50/2016 geändert wurden.

Es wäre darauf zu achten, dass die Erläuterungen in vollständigen Sätzen formuliert werden (vgl. die unvollständig erscheinende Formulierung Zu Z 9 und 10).

Auf den fehlenden Abstand nach Nennung der Zahl 14 im Ausdruck „S. 14ff.“ auf Seite 2 der Erläuterungen wird hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015³ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) kann die der Hervorhebung von Textunterschieden dienende Kursivschreibung, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen und ist großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen zu vermeiden. Dementgegen sind Art. I und Art. II § 21 Abs. 7 zur Gänze kursiv formatiert, obwohl sich nur BGBl.-Nummern und Jahreszahlen ändern und Art. I Abs. 3 überhaupt unverändert bleibt; auch Art. II § 6 und § 7 Abs. 4 ist zur Gänze kursiv formatiert, obwohl die geltende Fassung weitgehend in die vorgeschlagene übernommen wird. All dies entspricht nicht dem Ziel der Hervorhebung von Unterschieden.

In Art. II § 2 Z 1 ist in der geltenden Fassung die Wortfolge „der Ein- und Ausfuhr“ kursiv formatiert, obwohl sie gleich bleibt.

Unzukömmlichkeiten der angesprochenen Art sind typisch für *manuell* vorgenommene Formatierungen. Daher wird in dem zitierten Rundschreiben und wird auch hier dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen *automationsunterstützt* mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen⁴ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

³ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁴ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. Juli 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt